



Antrag auf Einrichtung einer Übermittlungssperre

Die Meldebehörde ist bei der Anmeldung einer Person nach den Vorschriften des Bundesmeldegesetzes (BMG) verpflichtet, auf die Möglichkeit, Widerspruch gegen einzelne Datenübermittlungen der Meldebehörde erheben zu können, hinzuweisen. Sofern Sie Widerspruch erheben, gilt dieser jeweils bis zum Widerruf.

A) Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr

Soweit Sie die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können Sie der Datenübermittlung gemäß § 36 Abs. 2 Satz 1 BMG in Verbindung mit (i.V.m) § 58 c Abs. 1 Satz 1 des Soldatengesetzes widersprechen.

B) Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft, der nicht die meldepflichtige Person angehört, sondern Familienangehörige der meldepflichtigen Person angehören

Sie können der Datenübermittlung gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 BMG i.V.m § 42 Abs. 2 BMG widersprechen.

C) Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen

Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Abs. 5 BMG i.V.m § 50 Abs. 1 BMG widersprechen.

D) Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- oder Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk

Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Abs. 5 BMG i.V.m § 50 Abs. 2 BMG widersprechen.

E) Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage

Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Abs. 5 BMG i.V.m § 50 Abs. 3 BMG widersprechen.

Erklärung der meldepflichtigen Person:

- A
- B
- C
- D - nur Ehejubiläen
- D - nur Altersjubiläen
- E

Name:

Geburtsdatum:

Anschrift:

Datum, Unterschrift der meldepflichtigen Person oder einer Person mit Betreuungsvollmacht

Erläuterungen zu den einzelnen Übermittlungssperren (nach dem Bundesmeldegesetz)

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft durch den Familienangehörigen eines Mitglieds dieser Religionsgesellschaft

Gemäß § 42 Abs. 3 BMG haben Sie das Recht, der Übermittlung Ihrer Daten nach § 42 Abs.2 zu widersprechen. Haben Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, darf die Meldebehörde von diesen Familienangehörigen folgende Daten übermitteln:

1. Vor-und Familiennamen,
2. Geburtsdatum und Geburtsort,
3. Geschlecht,
4. Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft,
5. derzeitige Anschriften und letzte frühere Anschriften,
6. Auskunftssperren nach § 51 BMG sowie
7. Sterbedatum.

Die Übermittlungssperre gilt nicht, soweit Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts der jeweiligen öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft übermittelt werden.

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten bei Alters-und Ehejubiläen

Gemäß § 50 Abs. 2 BMG verlangen Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters-oder Ehejubiläen von Einwohnern, darf die Meldebehörde Auskunft erteilen über

1. Familienname,
2. Vorname,
3. Doktorgrad,
4. Anschrift, sowie
5. Datum und Art des Jubiläums.

Altersjubiläen sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. Und jedes folgende Ehejubiläum.

Widerspruch gegen die Datenübermittlung an Parteien, Wählergruppen u.a. bei Abstimmungen und Wahlen

Gemäß § 50 Abs. 5 hat die betroffene Person das Recht der Übermittlung ihrer Daten nach § 50 Abs. 1 zu widersprechen.

Im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene darf Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen in den 6 der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten eine Auskunft über

1. Familienname,
2. Vorname,
3. Doktorgrad,
4. derzeitige Anschrift, sowie
5. sofern Person verstorben ist, diese Tatsache.

Widerspruch gegen Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage

Laut § 50 Abs. 3 BMG darf Adressbuchverlagen zu allen Einwohnern, die das 18 Lebensjahr vollendet haben, Auskunft erteilt werden über deren

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. Doktorgrad und
4. derzeitige Anschriften.

Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern(Adressverzeichnis in Buchform) verwendet werden. Dieser Auskunft können Sie widersprechen. (§ 50 Abs.5 BMG)

Widerspruch gegen Datenübermittlung an das Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr

§ 58b Freiwilliger Wehrdienst als besonderes staatsbürgerliches Engagement

Frauen und Männer können sich verpflichten, freiwilligen Wehrdienst als besonderes staatsbürgerliches Engagement zu leisten. Der freiwillige Wehrdienst als besonderes staatsbürgerliches Engagement besteht aus einer sechsmonatigen Probezeit und bis zu 17 Monaten anschließendem Wehrdienst.

Nach § 36 Abs. 2 BMG ist eine Datenübermittlung nach § 58 c Absatz 1 Satz 1 des Soldatengesetzes ist zulässig, soweit die betroffene Person nicht widersprochen hat.

Es werden folgende Daten übermittelt

1. Familienname,
2. Vorname,
3. derzeitige Anschrift.

Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen und gilt bis zu seinem Widerruf.